

Ausgabe Oktober 2014

### Inhalt

- Editorial
- Wussten Sie, dass...?
- Instandhaltung elektrischer Anlagen
- Unfallgeschehen in Ländern der EU
- Neubau Seminar- und Bürogebäude in Hattingen
- Neuer Zahlenschlüssel aus einem Guss
- Benutzung von Hubarbeitsbühnen bei AuS-Arbeiten
- Für Sie gesehen
- In eigener Sache

### Umlauf

- Abteilung Technik
- Elektroabteilung
- .....
- .....



Werkfotos der ELSIC GmbH Mönchengladbach

## VEFK als Funktionsbezeichnung

Liebe Fachkolleginnen und -kollegen,  
der Begriff Verantwortliche Elektrofachkraft als Bezeichnung für den Leiter der Elektroabteilung eines Unternehmens wurde erstmals im Jahr 1984 in der DIN 31000-10 erwähnt. Diese DIN Norm war Vorläufer der im Mai 1995 herausgegebenen VDE 1000-10. Bereits seit der erstmaligen Nennung der neuen Bezeichnung im Jahre 1984 wurden von mir (ich war damals noch für einen anderen TÜV tätig) Seminare für diesen Personenkreis aus dem Elektrobereich gehalten. Zwischenzeitlich haben über 5000 elektrotechnische Führungskräfte alleine das von mir gehaltene VEFK-Seminar besucht. Ich habe die Abkürzung VEFK für den Begriff Verantwortliche Elektrofachkraft im Jahre 1993 entwickelt und seitdem nachweislich bei uns, den TÜV Saarland Seminaren, verwendet. Da es in den übergeordneten rechtlichen Bestimmungen der Berufsgenossenschaften, der Betriebssicherheitsverordnung und im Arbeitsschutzgesetz keine passende Bezeichnung gibt, die die Funktion des Leiters der Elektroabteilung so umfassend beschreibt wie die Bezeichnung VEFK, hat sich dieser Begriff als Standard für den Leiter der Elektroabteilung in deutschen Unternehmen durchgesetzt. Zwischenzeitlich ist die Abkürzung VEFK auch zu einem Standard in den elektrotechnischen Regelwerken geworden. Mittlerweile gibt es viele Nachahmer bei den Angeboten von VEFK Seminaren. Um sich hier und da vom Original, also von unserem Seminar, zu unterscheiden, werden die Entwickler dieser Nachahmerseminare kreativ und schaffen beispielsweise ständig, ja fast inflationär, neue Begriffe im Zusammenhang mit der Funktion einer VEFK. Da werden Bezeichnungen wie Erste-, Oberste-, Bezirks-, Regional- oder Gesamtverantwortliche VEFK verwendet, um nur einige der neuen Begriffe zu nennen. Hierzu hatte ich gerade wieder eine Kundenanfrage mit dem Inhalt, in wieweit diese neuen Bezeichnungen offiziellen Charakter haben. Keine dieser Bezeichnungen ist durch die VDE 1000 Teil 10 oder eine andere VDE-Bestimmung abgesichert; sie sollten deshalb auch nicht verwendet werden. Allein der Begriff Verantwortliche Elektrofachkraft, wie er von uns nach wie vor und ausschließlich verwendet wird, ist mit dem VDE-Regelwerk konform. Für alle der VEFK nachrangigen Funktionsträger sollten die Bezeichnungen "Anlagenverantwortlicher" oder "Arbeitsverantwortlicher" verwendet werden. Diese Funktionsbezeichnungen sind von der VDE 0105-100 vorgegeben und somit legalisiert. Der Funktionsbezeichnung wird dann noch der Anlagen- oder Betriebsteil des Zuständigkeitsbereichs angefügt. Oft bin ich im Kundenauftrag auch mit der Frage befasst worden, wie oft eine VEFK an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen muss. Hier macht der Gesetzgeber klare und eindeutige Aussagen. In § 12 Arbeitsschutzgesetz heißt es: "[...] Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls

regelmäßig wiederholt werden". In § 4 der BGV A1 (zukünftig: DGUV Vorschrift 1) heißt es: "[...] die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen". Beide Vorgaben richten sich an den Arbeitgeber und beschreiben die Pflichten des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitarbeitern, zu denen auch Sie als Führungskraft gehören. Deshalb hier meine Empfehlung für Ihre persönliche Weiterbildungsplanung: Besuchen Sie regelmäßig unsere jährlich stattfindende "Fachtagung Elektrotechnik". Bei dieser Veranstaltung erfahren Sie im Eröffnungsvortrag immer, was es Neues im elektrotechnischen Regelwerk (VDE und UVV) gibt. Nehmen Sie außerdem spätestens nach zwei Jahren an einem "VEFK-Seminar" oder am Seminar "Organisation der Elektroabteilung" teil. Und sollte es dann trotz aller Vorsichtsmaßnahmen in Ihrem Verantwortungsbereich zu einem untersuchungspflichtigen Ereignis kommen (Unfall oder Sachschaden), dann können Sie nachweisen, dass Sie Ihrer Verpflichtung nach einer gesetzlich vorgeschriebenen Weiterbildung nachgekommen sind.

Denn Sie wissen ja: Ein gutes Gewissen ist ein sanftes Ruhekissen!

Mit besten Empfehlungen  
Ihr Franz Swoboda

\*\*\*\*\*

## Wussten Sie, dass ...?

Instandhaltung eine Gattungsbezeichnung für eine Vielzahl von Aufgaben in sehr unterschiedlichen Sektoren und in allen Arten von Arbeitsumfeldern ist? Zur Instandhaltung gehören Tätigkeiten wie:

- Inspizieren
- Prüfen
- Messen
- Auswechseln
- Justieren
- Reparieren
- Warten
- Teile tauschen
- Fehler suchen
- Installieren
- Schmieren
- Reinigen

\*\*\*\*\*

## Instandhaltung elektrischer Anlagen

Um die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens sicherzustellen, müssen Geräte, Maschinen und die technischen Anlagen regelmäßig gewartet und im Bedarfsfall instand gesetzt werden. Besonders bei modernen Anlagen sind wesentlich mehr Schwachstellen aufzufinden als es noch bei "älteren" Anlagen und Maschinen der Fall war. Bei der Entwicklung und Konstruktion neuer Anlagen ist der zunehmende Kostendruck, besonders durch die Wett-

bewerber aus Fernost, ein Grund dafür, dass es z. B. die frühere Überdimensionierung beim Materialeinsatz nicht mehr gibt. Somit reagieren diese neuen Anlagen und deren Bauteile sensibler und sind deshalb auch anfälliger auf Verschleiß und Defekte.

In immer mehr Unternehmen setzt sich mittlerweile die Erkenntnis durch, dass ein funktionsfähiges Wartungs- und Instandhaltungskonzept nicht nur ein notwendiges Übel und ein Kostenverursacher, sondern der Garant für eine möglichst hohe Verfügbarkeit der Produktionsanlagen ist. Trotz dieser Erkenntnis stehen die Instandhaltungsverantwortlichen gegenüber der Unternehmensleitung ständig im Spannungsfeld zwischen Anlagenverfügbarkeit und Kosten der Instandhaltung. Bei dieser Problemstellung hilft möglicherweise der Einsatz einer auf die betrieblichen Belange zugeschnittene Instandhaltungssoftware. Diese Software unterstützt Sie einerseits bei der Kostenüberwachung und andererseits bei der Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Inspektions- und Prüfungstermine der technischen Einrichtungen sowie bei der Überwachung der Schulungstermine Ihres Instandhaltungspersonals.

Während der Unternehmer mit dem Begriff "Instandhaltung" vorrangig die Funktionsfähigkeit seiner Produktionsanlagen verbindet, hat der Gesetzgeber den Fokus auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten gerichtet. Denn eine nicht konsequent durchgeführte Instandhaltung technischer Anlagen kann einen Systemausfall zur Folge haben und dadurch wären möglicherweise Gesundheit und Leben von Beschäftigten gefährdet. Auch die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten selbst ist oft mit einem hohen Risiko für den ausführenden Handwerker verbunden. Der Gesetzgeber fordert deshalb in vielen Fällen zeitlich vorgegebene Präventionsmaßnahmen und Schulungen für die betroffenen Personen.

In der nachfolgenden Auflistung sind beispielhaft Gesetze, Verordnungen und Vorschriften gelistet, die den Instandhaltungsbereich und die damit verbundenen Tätigkeiten direkt oder indirekt betreffen. Die Gesetze und Verordnungen finden Sie unter [www.juris.de](http://www.juris.de), die berufsgenossenschaftlichen Regelwerke auf der Seite [www.dguv.de](http://www.dguv.de), die Technischen Regelwerke auf der Seite [www.baua.de](http://www.baua.de) und die mit Stern gekennzeichneten Regelwerke unter [www.vde.de](http://www.vde.de) und [www.beuth.de](http://www.beuth.de).

Was?	Wo?	
Körperliche Unversehrtheit	Grundgesetz	Artikel 2.2
Pflicht zu Schutzmaßnahmen	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	§ 618
Schadenersatzpflicht	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	§ 823
Pflicht des Prinzipals	Handelsgesetzbuch (HGB)	§ 62
Grundpflichten des Arbeitgebers	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	§ 3
Verantwortliche Personen	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	§ 13
Arbeitsmittel, Bereitstellung/Benutzung	Betriebssicherheitsverordnung (BetrsichV)	§ 4
Grundpflichten des Unternehmers	UVV BGV A1 (zukünftig: DGUV Vorschrift 1)	§ 2; 8; 11
Grundsätze (Elektrische Anlagen)	DGUV Vorschrift 3 (vorher: UVV BGV A3)	§ 3
Grundsätze (Fehlen elektrot. Regeln)	DGUV Vorschrift 3 (vorher: UVV BGV A3)	§ 4
Betrieb von elektrischen Anlagen	VDE 0105-100:2009-10*	Kap.4.1.101
Betrieb von elektrischen Anlagen	VDE 0105-100:2009-10*	Kap.7ff.
Instandhaltung von Arbeitsstätten	Verordnung über Arbeitsstätten	§ 4
Instandhaltung	Technische Regel für Betriebssicherheit	TRBS 1112
Prüfung von Arbeitsmitteln	Technische Regel für Betriebssicherheit	TRBS 1201
Befähigte Person	Technische Regel für Betriebssicherheit	TRBS 1203
Betreiben von Arbeitsmitteln	DGUV Regel 100-500 (vorher: BRG 500)	
Sicherheitslehrbrief Instandhalter	DGUV Information 209-015 (vorher: BGI 577)	
Grundlagen der Instandhaltung	DIN EN Norm*	DIN 31051
Begriffe der Instandhaltung	DIN EN Norm*	DIN 13306

## Unfallgeschehen in Ländern der EU

Nach einer zeitnahen Untersuchung von EUROSTAT (Statistisches Amt der Europäischen Union mit Sitz in Luxemburg) hängen fast 20% aller Unfälle und bis zu 15% aller tödlichen Unfälle in EU-Ländern mit Instandhaltungsarbeiten zusammen. Instandhaltung, Reparatur, Optimierung und Einstellungen nehmen Platz vier auf der Liste von 10 untersuchten Arbeitsabläufen ein, bei denen es zu den meisten tödlichen Unfällen kam. Die Untersuchung hat außerdem ergeben, dass Unfälle sich tendenziell nicht während des normalen Betriebs, sondern eher bei den vorgenannten oder ähnlichen Arbeiten ereignen.

\*\*\*\*\*

## Neubau Seminar- und Bürogebäude in Hattingen

Der TÜV Saarland e. V. errichtet am Ruhrhang in Hattingen ein neues Seminar- und Bürogebäude. Die Bauarbeiten begannen mit dem Spatenstich am 1. April 2014; bezugsfertig soll das Gebäude im ersten Quartal 2015 sein. Genutzt werden wird dieses Gebäude zu etwa gleichen Teilen von den beiden TÜV Saarland-Tochterunternehmen TÜV Saarland Bildung + Consulting GmbH und Vector Technische Unternehmensberatung GmbH.

"Mit dem neuen Gebäude bieten wir sowohl unseren Seminarkunden als auch unseren Mitarbeitern ein mit modernster Technik ausgestattetes, ansprechendes Gebäude zum Lernen und zum Arbeiten", so Christian Kockler, Vorstand des TÜV Saarland e. V. "Wir hatten uns zum Neubau entschieden, nachdem unsere beiden Firmen am Standort Hattingen in ihren bisherigen angemieteten Räumen durch kontinuierliches Wachstum an Grenzen gestoßen waren. Das neue Objekt kann bis zu 140 Seminarteilnehmer gleichzeitig aufnehmen und bietet uns die Möglichkeit, mittelfristig auch personell weiter zu wachsen."



Dritter von links, Christian Kockler - TÜV Saarland Vorstand  
Vierter von links, Hans Schardt -TÜV Saarland Aufsichtsratsvorsitzender  
Achter von links, Gert Müller-Broich, Geschäftsführer TÜV Saarland Bildung + Consulting GmbH

Auf einem Grundstück von fast 10.000 m<sup>2</sup> entsteht ein 2-geschossiges Gebäude mit einer Nutzfläche von 2.500 m<sup>2</sup>. Zum Objekt werden weiterhin 112 Parkplätze gehören.

\*\*\*\*\*

## Neuer Zahlenschlüssel aus einem Guss

**Systematische Umstellung des DGUV-Vorschriften- und Regelwerks: Das Vorschriften- und Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung unterstützt Betriebe und Beschäftigte darin, Arbeitsplätze gesund und sicher zu gestalten. Es ist vielfältig und diversifiziert, um allen Branchen passgenaue Lösungen anbieten zu können. Zum 01.05.2014 hat sich die Systematik des Schriftenwerks verändert.**

Dies ist notwendig geworden, um die Vielzahl von Bezeichnungen und Abkürzungen sowie die Überschneidungen, die sich aus der Fusion der beiden Spitzenverbände von Berufsgenossenschaften und öffentlichen Unfallversicherungsträgern ergeben hatten, zu bereinigen und zu vereinheitlichen.

Kürzel wie BGV/GUV-V, BGI/GUV-I oder GUV-SI wird es deshalb in Zukunft nicht mehr geben. Durchgängig werden die Schriften in vier Kategorien eingeteilt: DGUV Vorschriften, DGUV Regeln, DGUV Informationen und DGUV Grundsätze.

Parallel dazu wird auch das Nummerierungssystem für alle Schriften eine neue Ordnung bekommen. Jede Publikation des "Vorschriften- und Regelwerks der DGUV" erhält eine eigene mehrstellige Kennzahl: Die DGUV Vorschriften erhalten den Zahlenbereich 1-99, für die Regeln ist der Bereich zwischen 100 und 199 reserviert, es folgen die Informationen von 200 bis 299 und schließlich die Grundsätze ab 300 aufwärts. Da die Anzahl der Regeln und Informationen derzeit die hundert übersteigt, benötigt man zusätzliche Ziffern, sie werden nach einem Bindestrich angefügt, zum Beispiel 100-xxx.

In den neuen Kennziffern wird auch eine inhaltliche Zuordnung sichtbar. Jeweils die zweite und dritte Stelle jeder Kennzahl zeigt die Zugehörigkeit zu einem der 15 Fachbereiche der DGUV an. Schriften, die einen übergreifenden Charakter haben, behalten als zweite und dritte Ziffer die "00". Ein Beispiel: Die Regel Wärmekraftwerke und Heizwerke - bislang BGR/GUV-R 240 - wird dem Fachbereich Energie, Textil, Elektro, Medienerzeugnisse (Kennziffer 03) zugeordnet. Die neue Nummer dieser Regel wird also die ersten drei Ziffern 103-xxx tragen.

Die Fachbereiche der DGUV haben die wichtige Aufgabe, das Vorschriften- und Regelwerk auf dem aktuellen Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und der Rechtsprechung zu halten. In den Fachbereichen arbeiten Experten aus Berufsgenossenschaften und Unfallkassen mit Vertretern der Wirtschaft und der Sozialpartner zusammen; sie sind deshalb prädestiniert, die Qualität des Regelwerks zu garantieren. Ihre Aufgabe wird es sein, den Altbestand der Schriften zu überprüfen und neue Schriften vor ihrer Aufnahme in das Regelwerk abzunehmen.

Nach der Umstellung auf das neue System stellt die DGUV eine Transferliste mit den alten und den neu vergebenen Nummern bereit. In der DGUV-Publikationsdatenbank ist es möglich, sowohl nach den alten als auch nach den neuen Nummern zu suchen.

<http://publikationen.dguv.de/dguv/xparts/documents/DGUV-Transferliste.pdf>

Quelle: Internetseite „Arbeitssicherheit“ der BGETM, Köln

## Benutzung von Hubarbeitsbühnen bei AuS-Arbeiten

Isolierende Hubarbeitsbühnen - VDE 0682 Teil 741  
Auszug aus der DGUV Regel 103-011 (vorher: BGR A3)  
Nach VDE 0682-741 zählt die isolierende Hubarbeitsbühne zu den Schutz- und Hilfsmitteln, da sie letztlich die gleiche elektrische Funktion wie eine isolierende Matte erfüllt.

Einen Unfallschwerpunkt bei den Hebebühnen bildet der Umstand, dass leitfähige Teile der Bühne eine Spannungsverschleppung hervorrufen können. Der Arbeitskorb ist deshalb unter ständiger Beachtung der Sicherheitsabstände zu anderen unter Spannung stehenden Teilen an die Arbeitsstelle heranzufahren. Das Hochziehen von Material mit Seilen bedarf wegen der Gefahr einer möglichen Überbrückung der Isolierstrecken besonderer Vorsicht.

Anzumerken ist an dieser Stelle auch die Gefahr, dass die Arbeitsbühne angefahren werden kann. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil die Bühne im öffentlichen Straßenverkehr nicht ausreichend abgesperrt und gekennzeichnet ist. Wenn sich zudem der Monteur im Arbeitskorb nicht gegen Absturz sichert, sind die Unfallfolgen noch gravierender. Die Isolierstrecken isolierender Hebebühnen müssen regelmäßig gepflegt und elektrisch geprüft werden. Die Prüfergebnisse sind in einem Prüfbuch zu protokollieren.

Die organisatorischen und personenbezogenen Voraussetzungen für das Benutzen von Hebebühnen (Fahrausweis) finden Sie im DGUV Grundsatz 308-008 (vorher: BGG 966)

\*\*\*\*\*

## Für Sie gesehen

Das Foto habe ich in der Warteschlange einer Autowaschstraße aufgenommen. Auf meine Frage hin, ob ich ein Foto machen darf und warum die Schaltschranktüren offenstehen, hat mir die Servicekraft erklärt, dass bei hohen Außentemperaturen und ungeöffneten Schaltschranktüren die Anlage regelmäßig ausfällt. Auf meine Frage, was machen Sie denn, wenn beim Ausfall der Anlage ein Fahrzeug in der Waschstraße steht, hat er mir erklärt, dass er mit einem Schraubendreher an einer bestimmten Stelle ein Teil reindrücken muss. Er hat dabei auf eines der Schütze gezeigt.



Ich habe daraufhin auf die Autowäsche verzichtet und die Warteschlange über eine Seitenausfahrt verlassen.

\*\*\*\*\*

## In eigener Sache

Gerne sind wir dem Wunsch vieler Kunden nachgekommen und haben für den Fachbereich Elektrotechnik ein Gesamtprogramm mit über 80 Seiten aufgelegt. Die aktuelle Ausgabe enthält alle Elektro-Seminare bis einschließlich März 2015. Gerne senden wir Ihnen das Programmheft zu. Ihre Anfrage richten Sie bitte an unsere zentrale Servicenummer:

Tel.: 0 68 97 / 5 06 - 5 06  
oder per Mail an: [info@tuev-seminare.de](mailto:info@tuev-seminare.de)



\*\*\*\*\*

## Bestellung technischer Arbeitsmittel

Für die Bestellung technischer Arbeitsmittel oder Maschinen bietet die Verwaltungsberufsgenossenschaft VBG ein Merkblatt an, das man als Anlage zu einem Auftragsschreiben für die Bestellung technischer Arbeitsmittel oder Maschinen unverändert verwenden kann.

Das Merkblatt finden Sie auf der Internetseite der VBG: <http://www.vbg.de> Suchbegriff: Auftragsschreiben

### Verantwortlich für den Inhalt:

Franz Swoboda  
Senior Consultant  
TÜV Saarland  
Bildung + Consulting GmbH  
66280 Sulzbach / Saar  
Telefon: 0 68 97 / 5 06 - 5 11  
E-Mail:  
[franz.swoboda@tuev-seminare.de](mailto:franz.swoboda@tuev-seminare.de)

